

# RS Vwgh 2000/10/18 99/08/0116

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.10.2000

## Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

## Norm

AIVG 1977 §10 Abs1;

AIVG 1977 §10 Abs2;

AIVG 1977 §36 Abs5;

## Rechtssatz

Berücksichtigungswürdig im Sinne des § 10 Abs 2 AIVG sind nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes Gründe, die dazu führen, dass der Ausschluss vom Bezug der Leistung den Arbeitslosen aus bestimmten Gründen unverhältnismäßig härter trifft, als dies sonst ganz allgemein der Fall ist (vgl in diesem Sinn das der ständigen Rechtsprechung zu § 10 Abs 2 AIVG zugrunde liegende E 19.6.1990, 90/08/0084, VwSlg 13227 A/1990). Der Verwaltungsgerichtshof hat bei der Formulierung dieser Rechtsansicht auf die bei Dirschmied, AIVG/2, 85 und 223, gegebenen Hinweise verwiesen, wonach ein berücksichtigungswürdiger Grund auch vorliege, wenn der Ausschluss von der Leistung zu einer Gefährdung des notdürftigen Lebensunterhaltes des Arbeitslosen und seiner Familie führen würde, und im Übrigen die in der Notstandshilfeverordnung im Zusammenhang mit der individuellen Freigrenzenerhöhung demonstrativ umschriebenen "berücksichtigungswürdigen Fälle" auch bei der Nachsicht gemäß § 10 Abs 2 AIVG zu beachten seien (vgl in diesem Sinne das E 19.6.1990, 90/08/0084, VwSlg 13227 A/1990, und das E 5.9.1995, 94/08/0252, 95/08/0001; nunmehr Dirschmied, AIVG/3, 104 und 267). Demnach wäre - unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Rechtsänderungen - abgesehen von dem in § 10 Abs 2 AIVG erwähnten Beispielsfall der Aufnahme einer anderen Beschäftigung etwa auch auf die in § 36 Abs 5 AIVG genannten berücksichtigungswürdigen Fälle "wie zB Krankheit, Schwangerschaft, Niederkunft, Todesfall, Hausstandsgründung und dgl" Bedacht zu nehmen (vgl in diesem Zusammenhang nun im Einzelnen die bei Dirschmied, AIVG/3, 487 ff, wiedergegebene Freigrenzenerhöhungsrichtlinie).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1999080116.X01

## Im RIS seit

18.10.2001

## Zuletzt aktualisiert am

08.08.2014

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)